

Volksinitiative JA zu Bargeld

Jürgen Schädler



Herbert Elkuch



Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Triesenberg / Schellenberg,
19. Februar 2026

Anmeldung einer Gesetzesinitiative zur Vorprüfung nach Art. 70b VRG

Sehr geehrte Frau Regierungschefin
Sehr geehrte Frau Vize-Regierungschefin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die unterzeichneten stimm- und wahlberechtigten Landesbürger melden hiermit gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 05. Oktober 1921, in der geltenden Fassung bei der Regierung ein Initiativbegehr zur Abänderung, resp. eine Ergänzung von Art. 1 mit neuem Abs. 2a im Gesetz vom 26. Mai 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung an.

Mit der Umsetzung dieser Initiative soll gewährleistet werden, dass Bargeld für Konsum- und Dienstleistungszahlungen als Zahlungsmittel ohne Nachteile anzunehmen ist.

Inhalt

Zusammenfassung.....	3
Begründung.....	4
Bargeld als Eckpfeiler.....	6
Schweizerische Nationalbank	6
Bundesrat Schweiz	6
Österreichische Nationalbank.....	6
Deutsche Bundesbank	6
Schwedische Regierung	6
Slowakei	7
Norwegen.....	7
New York City	7
China	7
Slowenien.....	7
Auslegung zu Art. 1 Abs. 2a.....	8
«Konsum- und Dienstleistungszahlungen».....	8
«Grobes Missverhältnis»	8
«Unzumutbarkeit»	8
Finanzielle und Personelle Auswirkungen:	8
Antrag an die Regierung	9
Gesetzestext.....	10
Anhang.....	11
Erweiterte Auslegung Konsum- und Dienstleistungszahlungen	11

Zusammenfassung

Das Ziel der Initianten ist, dass für Konsum- und Dienstleistungszahlungen Bargeld als Zahlungsmittel ohne Nachteile und gesetzlich sichergestellt, angenommen werden muss. Die mittlerweile verbreiteten digitalen Zahlungsmöglichkeiten bleiben erhalten, die Initiative ist nicht gegen diese gerichtet. In Liechtenstein ist es noch weitgehend möglich, Konsum- und Dienstleistungszahlungen mit Bargeld zu bezahlen. Ohne einer gesetzlichen Regelung schwächt die zunehmende Verwendung der digitalen Zahlungsmöglichkeiten die Infrastruktur für Bargeldzahlung.

Die Mehrheit der Bevölkerung wünscht, dass auch Bargeld nebst digitalen Zahlungsmöglichkeiten als Zahlungsmittel verwendet werden kann. Mit der Einfügung eines Absatzes 2a im Artikel 1, im Gesetz vom 26. Mai 1924, betreffend die Einführung der Frankenwährung, wird Bargeld auch in Zukunft akzeptiert. Damit wird sichergestellt, dass Bargeld parallel zu den digitalen Zahlungsmöglichkeiten erhalten bleibt.

Die bestehende Infrastruktur für Bargeldzahlung und die bis anhin gelebte Praxis, einer selbstbestimmten Wahl der Zahlungsmöglichkeiten, soll erhalten bleiben. Weil die Bargeld-Infrastruktur heute noch nahezu überall vorhanden ist, sehen die Initianten jetzt den richtigen Zeitpunkt, die Annahme von Bargeld für Konsum- und Dienstleistungszahlungen gesetzlich zu verankern, bevor diese Bargeld-Infrastruktur schleichend zurückgedrängt wird. In vielen Staaten wurde in letzter Zeit die Annahme von Bargeld gesetzlich teilweise sogar in der Verfassung verankert.

Triesenberg und Schellenberg den 19. Februar 2026



Jürgen Schädler



Herbert Elkuch

Begründung

Bezahlen mit Bargeld hat erhebliche Vorteile:

- Bargeld funktioniert unabhängig von Strom, Internet oder technischen Zahlungssystemen.
- Es verhindert Altersdiskriminierung und die Benachteiligung von Menschen, die keinen Zugang zu den digitalen Angeboten haben oder diese nicht nutzen möchten.
- Es verhindert durch Anonymität weitgehend das Darstellen und Auswerten von Konsumverhalten, Bewegungsmustern, Freizeitgewohnheiten und die damit mögliche verbundene Katalogisierung des Bürgers.
- Es schafft die Möglichkeit, einen Teil des Vermögens in Bargeld physisch zuhause oder in einem Schliessfach zu verwahren.
- Bargeld erlaubt es, Geld unabhängig vom Bankensystem aufzubewahren und schützt so vor Negativzinsen und Gebühren.
- Das Bargeld schützt vor einer Schuldenfalle: „Was ich nicht im Portemonnaie habe, kann ich nicht ausgeben.“
- Es ist immun gegen Hackerangriffe und/oder Black-Out.
- Es ermöglicht bei Dienstleistungen, insbesondere im Gastgewerbe, aber auch beim Gesundheitspersonal in einfacher Weise eine Anerkennung (z.B. Trinkgeld) zukommen zu lassen. Eine digitale Zahlung verkompliziert dies oder verunmöglicht es sogar.
- Es schützt unsere Privatsphäre.
- Es kann Kindern den Umgang mit Geld und dessen Wertigkeit, wie auch das Haushalten, mit Taschengeld lehren.
- Es stellt sicher, bei einer möglichen (vermeintlichen) Sperrung des Kontos oder der Karte weiter zahlungsfähig zu bleiben.
- Es ist eine Zahlungsform ohne Gebühren für den Nutzer.
- Bargeld macht unabhängiger und gibt Sicherheit.
- Die zunehmende Digitalisierung ermöglicht eine unglaubliche Datensammlung und macht den Bürger gläsern.
- Die digitale Zahlung, einschliesslich des Erhalts des digitalen Bezahlsystems, ist sehr energieaufwendig.
- Diskriminierungsfreiheit: Kinder, ältere Menschen, Personen ohne Konto, Smartphone oder digitale Zahlungsmöglichkeiten werden nicht ausgeschlossen.
- Freiheit: Wahlfreiheit beim Bezahlen ist Teil der Selbstbestimmung.
- Dieser Gesetzentwurf unterstreicht, dass die Teilnahme am Wirtschaftsleben kein Privileg für die digital vernetzten Personen ist.

Bargeld ist die billigste Zahlungsform ohne Gebühren für den Dienstleister.

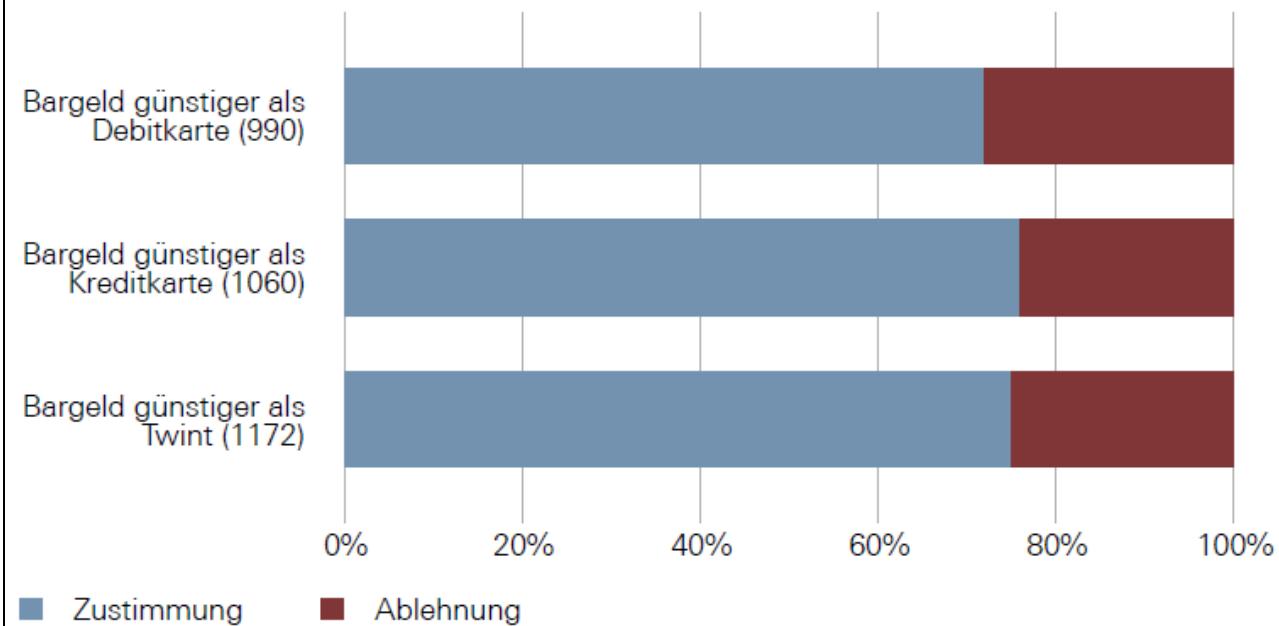
Kostenvergleich Barzahlung und digitale Zahlung

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) führte im Frühjahr 2025 ihre dritte Zahlungsmittelumfrage bei Unternehmen (rund 1900 Teilnehmer) durch.

Im Direktvergleich mit anderen Vor-Ort-Zahlungsmitteln geben jeweils rund drei Viertel der Unternehmen an, dass Bargeld günstiger ist.

KOSTEN PRO TRANSAKTION IM VERGLEICH

Anteile in %



Basis: Unternehmen, die jeweils beide Zahlungsmittel akzeptieren (siehe Zahlen in Klammern)

https://www.snb.ch/dam/jcr:0943de30-1321-4fc6-ac1b-fdbdea2549b9/payment_survey_companies_report_2025.de.pdf

Bargeldlose Zahlungssysteme sind auf eine funktionierende technische Infrastruktur (Strom, Internet, Software) angewiesen. Ein grossflächiger Ausfall dieser Systeme würde den Zahlungsverkehr ohne Bargeld zum Erliegen bringen. Bargeld dient hier als unverzichtbares Back-up, das kurzzeitige Systemausfälle überbrücken und die gesellschaftliche Resilienz in Krisen stärken kann.

Eine sinkende Bargeldnutzung schwächt die bestehende Infrastruktur (wie Bancomaten und Bargeldverarbeitung). Wenn diese Infrastruktur aufgrund mangelnder Rentabilität abgebaut wird, schwindet im Krisenfall die Möglichkeit, schnell und effizient physisches Geld in Form von Münzen und Noten in den Umlauf zu bringen.

Bargeldlose Zahlungssysteme bergen das Risiko, sozial benachteiligte Gruppen wie ältere Menschen oder Personen ohne Zugang zu den digitalen Endgeräten vom wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen zu werden.

Bargeld als Eckpfeiler einer inklusiven und widerstandsfähigen Gesellschaft

Die zunehmende Digitalisierung führte in Schweden und Norwegen dazu, dass Bargeld oft nicht akzeptiert wird. Die schwedische Regierung empfiehlt nun den Bürgern, wieder Bargeld zu nutzen und einen Notvorrat anzulegen, um die Abhängigkeit von digitalen Systemen zu verringern. In den deutschsprachigen Ländern ist Bargeldbezahlung weitgehend noch möglich. Aber ein Trend zu immer mehr bargeldloser Zahlung, ist unübersehbar. Dies kann dazu führen, dass Bargeld für Konsum- und Dienstleistungszahlungen immer weniger akzeptiert wird.

Schweizerische Nationalbank: Sie führte im Herbst 2024 ihre vierte Zahlungsmittelumfrage bei Privatpersonen in der Schweiz durch. Bei Zahlungen vor Ort verschiebt sich die Zahlungsmittelnutzung weiter von Bargeld zu bargeldlosen Zahlungsmitteln. Trotz dieser Entwicklung möchten 95% der Bevölkerung, dass Bargeld weiterhin als Zahlungsmittel zur Verfügung steht.¹

Bundesrat Schweiz 9.12.2022: Die Erfahrungen aus den nordischen Ländern zeigen jedoch, dass eine anfänglich moderat rückläufige Bargeldnutzung zu einer rasch verlaufenden Negativspirale führen kann, die dann nur schwer zu unterbrechen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, vorsorglich mögliche Ansatzpunkte zum Erhalt der Bargeldverwendung, insbesondere durch Gewährleistung der Bargeldakzeptanz und des Zugangs, zu diskutieren und zu prüfen.²

Österreichische Nationalbank 26.06.2025: «Eine bargeldlose Welt können sich 94 % der Befragten nicht vorstellen.» «In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es eine Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Bargeldkreislauf ist, dass Bargeld am POS (Verkaufsstelle) akzeptiert wird.»³

Deutsche Bundesbank 20.12.2025: «69 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher ist es sehr wichtig, auch in Zukunft mit Bargeld zahlen zu können. Zum elektronischen Portemonnaie auf dem Handy: «Banken werden sich diese Dienstleistung bezahlen lassen.» «Es muss am Ende natürlich den Banken Spaß machen, das heißt, sie müssen etwas verdienen.»⁴

Schwedische Regierung 19.12.2025: «Schweden sollte über ein stabiles Zahlungssystem verfügen. Ein Gründpfeiler ist die Möglichkeit, Bargeld als Zahlungsmittel zu verwenden. Bargeld trägt außerdem zur gesellschaftlichen Inklusion von Gruppen bei, die Schwierigkeiten mit anderen technischen Lösungen haben.» «In Schweden sollten sich die Bürgerinnen und Bürger sicher fühlen, ihre wichtigsten Einkäufe bar bezahlen zu können. Ein robusteres Zahlungssystem stärkt die Widerstandsfähigkeit der schwedischen Gesellschaft.»⁵ Ab dem 1. Juli 2026 soll ein neues Gesetz Inkrafttreten: «Lebensmittelgeschäfte und Apotheken sind verpflichtet, Bargeldzahlungen anzunehmen, wenn sie Waren und Dienstleistungen an physischen Verkaufsstellen mit einer besetzten Kasse verkaufen. Bargeld umfasst Banknoten und Münzen.»⁶

¹ <https://www.snb.ch/de/the-snb/mandates-goals/cash/payment-methods-survey>

² <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/74344.pdf>

³ <https://www.oenb.at/Presse/oenb-blog/2025/2025-06-26-ist-bargeld-noch-state-of-the-art-oder-ein-auslaufmodell.html>

⁴ <https://www.bundesbank.de/de/presse/interviews/bleibt-unser-bargeld--973946>

⁵ <https://www.regeringen.se/debattartiklar/2025/12/kontanter-en-hornsten-i-ett-inkluderande-och-motstandskraftigt-samhalle/>

⁶ <https://www.regeringen.se/contentassets/44a276dac1ae42bd8e3d1f33ceed5d6d/atgarder-for-att-starka-kontanternas-funktionssatt.pdf>

Slowakei: Verankertes Recht auf Bargeldbezahlung in der Verfassung. Laut den Befürwortern des Verfassungsgesetzes haben Bürger das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie bar bezahlen möchten. Das Parlament hat den Entwurf des Verfassungsgesetzes gebilligt.⁷ Das Gesetz wurde von 111 Abgeordneten unterstützt. Dieses Verfassungsgesetz trat am 1. Juli 2023 in Kraft⁸

Norwegen: Im Juni 2024 verabschiedete zur Stärkung der Bargeldannahme das Storting (Nationale Parlament) den Regierungsvorschlag zur Änderung des Finanzvertragsgesetzes. Es trat am 1. Oktober 2024 in Kraft. In einer digitalen Welt vergisst man leicht, dass es eine grosse Gruppe von Menschen gibt, die nicht digital vernetzt sind. Bargeld ist auch in Notfällen eine wichtige Massnahme für die Gesellschaft⁹

New York City: Das Verbot bargeldloser Betriebe ist im Administrative Code der Stadt New York (§ 20-840) verankert.¹⁰ „Unser Gesetzentwurf stellt klar: Einzelhändler und Lebensmittelgeschäfte dürfen Bargeld nicht ablehnen – denn der Zugang zu lebensnotwendigen Gütern sollte nicht von einer Kreditkarte abhängen.“ Das Gesetz, das ähnlichen Gesetzen in anderen Bundesstaaten wie New Jersey und Colorado ähnelt, soll voraussichtlich am 20. März 2026 in Kraft treten.¹¹

China: Bereits seit 2018 hat die Zentralbank klargestellt, dass Unternehmen und Einzelpersonen Bargeldzahlungen weder ablehnen noch diskriminieren dürfen.¹² Ab dem 1. Februar 2026 gelten verschärzte Vorschriften. Unternehmen, die persönliche Zahlungen entgegennehmen oder Dienstleistungen mit direktem Kundenkontakt anbieten (wie Supermärkte, Restaurants usw.), müssen Barzahlungen unterstützen. Es ist ihnen untersagt, Kunden zur Nutzung bargeldloser Methoden zu zwingen oder sie davon abzuhalten. Ausnahmen: Reine Online-Dienste, unbesetzte Geschäfte oder Automaten sind von der Pflicht zur direkten Bargeldannahme ausgenommen, müssen jedoch oft Alternativen wie gebührenfreie Automaten zur Umwandlung von Bargeld in Guthabenkarten anbieten.¹³

Slowenien: Hat das Recht auf Bargeldzahlung kürzlich in seiner Verfassung verankert. Das Parlament in Ljubljana billigte die Aufnahme eines entsprechenden Artikels in die Verfassung des EU-Landes. „Jeder hat das Recht, in Übereinstimmung mit dem Gesetz Bargeld für Bankgeschäfte und andere Formen von Rechtsgeschäften zu verwenden“, heisst es darin. Damit ist Slowenien nach Ungarn und der Slowakei der nächste EU-Mitgliedstaat, der das Recht auf Bargeld für jegliche Transaktion in seiner Verfassung festlegt.¹⁴

⁷ <https://spravy.stvr.sk/2023/06/platba-v-hotovosti-sa-stane-sucastou-ustavy-parlament-schvalil-navrh-ustavneho-zakona/>

⁸ <https://www.nrsr.sk/web/Dynamic/DocumentPreview.aspx?DocID=524798>

⁹ <https://www.regieringen.no/no/aktuelt/1.-oktober-styrkes-forbrukernes-rett-til-a-betale-med-kontanter/id3044260/>

<https://www.stortinget.no/no/Saker-og-publikasjoner/Publikasjoner/Innstillinger/Stortinget/2023-2024/inns-202324-323I/?all=true>

¹⁰ https://www.focus.de/finanzen/neues-gesetz-verbietet-geschaeften-bargeldlos-zu-arbeiten-bussgeld-von-850-euro-droht_e38cc701-b35b-49f8-8c4e-4dc0806fa7e1.html

<https://www.nysenate.gov/legislation/bills/2025/A2540>

<https://www.syracuse.com/state/2026/01/new-ny-law-bans-businesses-from-going-fully-cashless-what-about-nys-fair-dome-amphitheater.html?outputType=amp>

¹¹ <https://legistar.council.nyc.gov/LegislationDetail.aspx?ID=3763665&GUID=7800AFC9-D8B1-41FD-9C31-172565712686>

<https://www.nysenate.gov/newsroom/press-releases/2025/james-sanders-jr/senator-sanders-bill-ban-cashless-retail-transactions>

¹² <https://www.reuters.com/article/technology/china-central-bank-says-cannot-refuse-discriminate-against-cash-payments-idUSKBN1K30ZI/#:~:text=Subscribe,China%20central%20bank%20says%20cannot%20refuse%2C%20discriminate%20against%20cash%20payments,soon%20become%20obsolete%20in%20China.>

¹³ <https://www.plataformamedia.com/en/2025/12/22/china-orders-businesses-to-accept-cash-as-digital-payments-dominate/>

¹⁴ <https://orf.at/stories/3413170/>

Auslegung zu Art. 1 Abs. 2a

Neu einzufügender Absatz 2a im Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung LGBI 1924.008 Nr. 8

2a) Bargeld, Münzen und Banknoten nach Art. 1 und Art. 2 ist bei Konsum- und Dienstleistungszahlungen ohne Nachteile anzunehmen. Zahlungsempfänger sind zur Annahme von Banknoten verpflichtet, sofern kein grobes Missverhältnis zwischen dem Nennwert der Banknote und dem zu zahlenden Betrag besteht, das die Bereitstellung von Wechselgeld unzumutbar macht.

«Konsum- und Dienstleistungszahlungen»: Lebensmittel, Kleidung, Elektronik, Bücher, Spielzeug, Restaurant und Hotel, Friseur, Fahrzeugreparaturen, Gebühren, usw. Eine detailliertere Auflistung ist im Anhang.

«Grobes Missverhältnis»: Dieser Rechtsbegriff erlaubt eine flexible Auslegung je nach Situation. Ein Zahlungsempfänger kann die Annahme verweigern, wenn der Wert der Banknote in keinem vernünftigen Verhältnis zum Kaufpreis steht.

«Unzumutbarkeit»: Dies schützt den Zahlungsempfänger rechtlich, wenn der Zahlungsempfänger nicht genügend Wechselgeld hat. Auch ohne Rückgeld bleibt Bargeld grundsätzlich anzunehmen.

Die Initiative gilt für Anbieter in Liechtenstein. Ausländische Dienstleister, etwa Online-Shops ohne Sitz im Land, können durch nationale Regeln nicht verpflichtet werden und sind deshalb nicht Teil der Initiative. Bei 24h Angeboten ohne Personal besteht seit Jahrzehnten die Möglichkeit mit Bargeld zu bezahlen. Bargeld und moderne Systeme sind gut vereinbar.

Unter Barzahlung ist nicht nur die unmittelbare Zahlung mit Banknoten und Münzen zu verstehen. Erfasst sind auch Zahlungsformen, bei denen Bargeld vorgängig in ein anderes Zahlungsmittel eingebracht wird. Dazu zählen insbesondere Bareinzahlungen bei Post oder Banken (z. B. Posteinzahlung/Postcheck), Überweisungen, Vorgänge die durch eine Bareinzahlung ausgelöst werden. Entscheidend ist, dass der Zahlungsvorgang ohne Zwang zur Nutzung eines persönlichen Bankkontos oder rein digitaler Zahlungsinstrumente möglich bleibt.

Die Initiative bringt zudem den Vorteil, dass sie das bestehende Gesetz präzisiert und verbessert. Die Initiative stellt klar, dass Banknoten bei Konsum- und Dienstleistungszahlungen grundsätzlich anzunehmen sind. Gleichzeitig wird mit dem Kriterium des groben Missverhältnisses, zwischen Nennwert und Zahlungsbetrag, eine sachgerechte und praxisnahe Grenze gesetzt. Dadurch wird Rechtssicherheit geschaffen, bestehende Unsicherheiten in der Anwendung beseitigt und die Bargeldannahme rechtlich abgesichert.

Finanzielle und Personelle Auswirkungen:

Die Abänderung des Gesetzes nach Massgabe dieser Initiative hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen. Es entstehen keine neuen Aufgaben. Damit ist ein Bedeckungsvorschlag nicht notwendig.

Vorprüfung:

Das Instrument der Vorprüfung nach Art. 70b Volksrechtegesetz (VRG) macht es der Regierung zur Aufgabe, Initiativbegehren vor der Sammlung von Unterschriften darauf zu überprüfen, ob sie mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmen, und dem Landtag dazu Bericht zu erstatten.

Antrag an die Regierung:

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wolle die Anmeldung unserer Volksinitiative «JA zu Bargeld» zur Kenntnis nehmen, die Initiative einer Vorprüfung nach Art. 70b VRG unterziehen und dem Landtag dazu Bericht erstatten.

Zudem möge uns die Regierung zum Ergebnis ihrer Vorprüfung das rechtliche Gehör gewähren, d. h. uns das Ergebnis ihrer Vorprüfung, vor der Berichterstattung an den Landtag, zur Stellungnahme übermitteln, im speziellen die Legistik des einzufügenden Absatzes 2a. Die Initianten sind bereit, Änderungen am vorgeschlagenen Gesetzestext noch vorzunehmen, falls dieser legistisch nicht einwandfrei sein sollte.

Rückzugklausel: Gemäss Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten Art. 8) behalten wir uns das Recht vor, die Initiative zurückzuziehen.

Für Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Korrespondenz ist an:

Jürgen Schädler



Herbert Elkuch



Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Initianten



Jürgen Schädler



Hebert Elkuch

Triesenberg und Schellenberg den 19. Februar 2026

Gesetzestext

Abänderung des Gesetzes vom 26. Mai 2024 betreffend die Einführung der Frankenwährung durch die Einfügung des Abs. 2a)

Gesetz vom 26. Mai 1924 betreffend die Einführung der Frankenwährung LGBI 1924.008 Nr. 8

Dem nachstehenden in der Volksabstimmung vom angenommenen Gesetz erteile Ich Meine Zustimmung:

|

A. Zahlungsmittel

I. Im allgemeinen

Art. 1

- 1) Die ausschliesslich gesetzliche Währung ist der Schweizerfranken als Liechtensteiner Franken.
- 2) Als gesetzliches Zahlungsmittel gelten diejenigen Münzen, Banknoten und andern Zahlungsmittel, welche in der Schweiz jeweils als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannt sind.

2a) Bargeld, Münzen und Banknoten nach Art. 1 und Art. 2 ist bei Konsum- und Dienstleistungszahlungen ohne Nachteile anzunehmen. Zahlungsempfänger sind zur Annahme von Banknoten verpflichtet, sofern kein grobes Missverhältnis zwischen dem Nennwert der Banknote und dem zu zahlenden Betrag besteht, das die Bereitstellung von Wechselgeld unzumutbar macht.

- 3) Die Regierung kann auch andere Münzen und Zahlungsmittel bei öffentlichen Kassen zur Zahlung zulassen. Eine solche Zulassung ist jedoch öffentlich kundzumachen, unter Angabe des Anrechnungswertes.
- 4) Die Regierung kann, gestützt auf einen Landtagsbeschluss, die liechtensteinische Landesbank (Spar- und Leihkasse des Fürstentums Liechtenstein) nach näherer Anweisung zur Ausgabe von liechtensteinischen Banknoten und Münzen jeder Art unter Zugrundelegung der Schweizer Frankenwährung ermächtigen. Es ist für die ausgegebenen Banknoten und Münzen nach Anweisung der Regierung ein Garantie-Fonds anzulegen.

II. Höchstbeträge

Art. 2

- 1) Niemand ist jedoch verpflichtet, mehr als zwei Franken in Münzen unter fünf Rappen, mehr als zehn Franken in Münzen von 20 Rappen und darunter und mehr als 50 Franken in Münzen von zwei Franken und darunter an Zahlung zu nehmen.
- 2) Zahlungsmittel mit grösserem Nennwerte dagegen sind in beliebigen Beträgen an Zahlung zu nehmen.

III

Inkrafttreten

Dieses Gesetzes tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Anhang

Erweiterte Auslegung Konsum- und Dienstleistungszahlungen

Die Aufzählung beansprucht keine Vollständigkeit. Vielmehr werden damit Anhaltspunkte vermittelt, welche die Formulierung «Konsum- und Dienstleistungszahlungen» umfasst.

1. Öffentlicher Verkehr (ÖV)

- Billette für:
 - Bus, Bahn (Kurz-, Einzel-, Tages-, Zonen Billette, Abos)
 - Zuschläge und Reservierungen
 - Schalter- und Automatenverkauf

2. Gastronomie & Hotellerie

- Restaurants, Cafés, Bars
- Take-away, Imbiss
- Hotels (Übernachtung, Verpflegung, Zusatzleistungen)

3. Detailhandel & Grundversorgung

- Lebensmittelgeschäfte
- Apotheken & Drogerien
- Kioske, Bäckereien, Metzgereien
- Kleidung, Haushaltswaren, Elektronik
- Baumarkt, Gärtnerei

4. Öffentliche Verwaltung & staatliche Leistungen

- Gemeinde und Landesverwaltung
- Gebühren beispielsweise für:
 - Ausweise (ID, Pass)
 - Bewilligungen
 - Registerauszüge
 - Verwaltungsgebühren
 - Steuerrechnung
 - Eintritte in öffentliche Einrichtungen (Bäder, Museen, etc.)

5. Gesundheit & Soziales

- Arzt- und Zahnarztpraxen
- Therapien (Physio, Ergo, etc.)
- Pflege- und Sozialdienste

6. Dienstleistungen des täglichen Lebens

- Coiffeur, Kosmetik
- Handwerker
- Reinigungsdienste
- Taxi, Car-Sharing vor Ort, Parkplatzgebühren
- Tankstellen
- Freizeit- und Sportangebote

7. Bildung & Kultur

- Kurs- und Teilnahmegebühren
- Bibliotheken
- Musik- und Sportvereine
- Kulturelle Veranstaltungen